OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602248/9/MZ

Datum:
Linz, 6. Februar 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des P D l C R, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. E A, x 174a, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 04.12.2017, GZ: VerkR96-1800-2017, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend abgeändert, als die Übertretung am 14.11.2016 entfällt. Die Geldstrafe wird auf 220 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird Spruchpunkt 1 bestätigt.

Der Beschwerde gegen die Spruchpunkte 2 und 4 des angefochtenen Straferkenntnisses wird stattgegeben, die genannten Spruchpunkte behoben und das Strafverfahren eingestellt.

Der Beschwerde gegen die Strafhöhe in Spruchpunkt 3 wird stattgegeben und die Geldstrafe auf 350 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 100 Stunden herabgesetzt.

Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 5 des angefochtenen Straferkenntnisses wird insoweit Folge gegeben, als eine Ermahnung ausgesprochen wird.

Die Kosten des behördlichen Verfahrens werden auf 57 Euro herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 04.12.2017, GZ: VerkR96-1800-2017, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhängeroder Sattelanhänger 3.51 übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 27.10.2016 um 06.10 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit 8 Stunden und 49 Minuten.
Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen geringfügigen Verstoß dar.
Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 11.11.2016 um 06.29 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit 7 Stunden und 34 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.
Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 14.11.2016 um 06.20 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit 8 Stunden und 41 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen geringfügigen Verstoß dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006

2) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im
Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.51 übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikel 7 der VO (EG) Nr. 561/2006 i.d.g.F. eingehalten werden. Am 7.11.2016 wurde von 13.01 Uhr bis 7.11.2016 um 19.31 Uhr erst nach einer Lenkzeit von 00 Stunden 21 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderungen eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 00 Stunden und 24
Dies stellt einen geringfügigen Verstoß dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 7 EG-VO 561/2006

3) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 28.10.2016, 18.08 Uhr bis 29.10.2016, 07.35 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Absatz 5, Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Zi.iv Arbeitsunterbrechungen und Ruhezeiten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 2.11.2016, 06.09 Uhr bis 3.11.2016, 06.35 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Absatz 5, Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 4.11.2016, 16.45 Uhr bis 6.11.2016, 10.16 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Absatz 5, Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 EG-VO 165/2014

4) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.51 übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 16.11.2016 um 18.26 bis 18.44 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies nicht auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Kraftfahrzeug wurde nicht bewegt. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen geringfügigen Verstoß dar.
Am 27.10.2016 von 20.42 Uhr bis 20.53 Uhr im Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) keine Fahrerkarte benutzt haben. Das KFZ wurde von Ihnen 12 Minuten ohne Fahrerkarte bewegt. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
Am 11.11.2016 von 06.06 Uhr bis 08.32 Uhr im Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) keine Fahrerkarte benutzt haben. Zusätzliche Lenkzeit- u sonstige Arbeitszeit 2 St. 26 Min. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie-260'6/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 EG-VO 165/2014

5) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.51 übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: Es wurde festgestellt, dass Sie am 21.11.2016 um 05.31 Uhr das im Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtschreiber) nicht richtig verwendet haben, da am Beginn und am Ende des Arbeitstages das Symbol des Landes wo der Arbeitstag begonnen bzw. beendet worden ist eingetragen sein muss. Sie haben die Eintragung "Symbol des Landes bei Arbeitsbeginn" nicht durchgeführt. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.cl.g.F., einen geringfügigen Verstoß dar.

§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 34 Abs. 7 EG-VO 165/2014

Tatort: Gemeinde S, B x, StrKm. 17,7 Landesstraße Freiland festgestellt. Tatzeit: 21.11.2016, 09:58 Uhr.

Fahrzeug:
Kennzeichen x, LKW, I , weiß

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
240,00	72 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
80,00	24 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
500,00	144 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
420,00	120 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
80,00	24 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG"

Ferner habe der Bf 132,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu bezahlen.

Ihre Entscheidung begründet die Behörde wie folgt:
„Die im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen sind durch das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen.

Im gegenständlichen Verfahren haben Sie die Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen
bestritten und Sie rechtfertigten sich im wesentlichen dahingehend, dass der Beschuldigte nicht gegen die Bestimmungen der EG-Verordnungen 561/2006 und 165/2014 verstoßen hätte.
Die Firma M E GmbH würde unter andrem Humus und Schotter entfernen, lagern oder entsorgen.

Würde Aushubmaterial und sonstige Materialien transportieren, welche vor allem im Zuge von Arbeiten im Haus- und Gartenbau bzw. Landwirtschaftsunternehmen anfallen.
Es ist daher davon auszugehen, dass es sich um ein Fahrzeug handelt, welches von Landwirtschaft- bzw. Gartenbauunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 Km. vom Standort des Unternehmens benutzt wird und sohin auf das Arbeitsverhältnis das Arbeitszeitgesetz anzuwenden ist.

Hierüber hat die Behörde nachstehendes erwogen:

Die Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen wurden durch die dienstliche Wahrnehmung eines Polizeibeamten mittels DAKO Auswertung festgestellt.

Der technische Amtssachverständige Ing. L hat in seinem Gutachten vom 23.10.2017 die Ihnen mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 9.11.2017 zur Last gelegten Übertretungen festgestellt (Gesamtgutachten wurde mit unserer Aufforderung vom zur Kenntnis gebracht).

Im Hinblick auf die Aussagen des Polizeibeamten bei der Anzeigeerstattung und den Ausführungen des technischen Amtssachverständigen im Gutachten hat die Behörde keinerlei Veranlassung den diesbezüglichen Ausführen keinen Glauben zu schenken.

Laut Zulassungsdatei ist der LKW mit dem Kennzeichen x gemäß § 37 KFG (normale Zulassung) für die Fa. M E GmbH mit der Verwendungsbestimmung „Werkverkehr" zugelassen.
Die Firma besitzt eine Gewerbeberechtigung für die Güterbeförderung im Straßenverkehr. Die Behörde kann daher keinen Zusammenhang mit einem „Landwirtschafts- bzw. Gartenbauunternehmen feststellen bzw. scheint hierüber nichts im Gewerberegister auf.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass Sie gemäß § 5 Absatz 1 VStG 1991 nicht glaubhaft machen konnten, dass Sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei erwiesenem Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Zuwiderhandlungen war sohin spruchgemäß zu entscheiden und die zu verhängenden Geldstrafen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 19 VStG 1991 festzusetzen.

Bezüglich des Strafausmaßes ist auszuführen:

Gemäß § 134 Abs.1 KFG ist für die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen jeweils eine Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe von bis zu sechs Wochen vorgesehen.
Gemäß § 134 Abs. 1 b KFG sind jedoch für schwere Verstöße gegen die Verordnungen EG 561/2006 und 3821/85 eine Geldstrafe von mindestens 200 Euro, für sehr schwerwiegende Verstöße mindestens 300 Euro zu verhängen.
Gemäß § 19 VStG 1991 ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjeniger Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach

sich gezogen hat. Nach Abs. 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- u. Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen gegeneinander abzuwägen und auf das Ausmaß des Verschuldens Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32-35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens-Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im konkreten Fall wurden bei der Strafbemessung das Ausmaß Ihres Verschuldens und das Nichtvorliegen von Vormerkungen bei der hiesigen Behörde gewertet und somit die Erschwerungs- u. Milderungsgründe gegeneinander abgewogen, sowie Ihre Einkommens-Vermögens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.
Hiebei wurde von der amtlichen Schätzung ausgegangen, da Sie diese trotz Aufforderung vom 9.11.2017 nicht bekannt gegeben haben.
Die verhängte Geldstrafe erscheint aus den angeführten Gründen dem Erfordernis des § 19 VStG entsprechend.

Die Entscheidung über die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen."

II. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in welcher dieser auf das Wesentliche verkürzt wie folgt vorbringt:

„Zu sämtlichen dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist anzuführen, dass es sich bei dem vom Beschwerdeführer gelenkten Kraftfahrzeug um ein Fahrzeug handelt, welches vom Landwirtschaft- zw Gartenbauunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt wird und sohin auf das Arbeitsverhältnis das AZG anzuwenden ist. Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der für Lenker bestimmter Kraftfahrzeuge Abweichungen von den Verordnungen EU Nr. 165/2004 und EG Nr. 561/2006 sowie vom Arbeitszeitgesetz festgelegt werden (Lenker/innen -Ausnahmeverordnung-L-AVO) sind gemäß § 2 dieser Verordnung Lenker der dort genannten Fahrzeuge von der Anwendung der EU bzw. EG Verordnung zur Gänze freigestellt. Dies bedeutet, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen gar nicht verletzt haben kann und das Straferkenntnis schon aus diesem Grund ersatzlos zu beheben ist.

Zu Punkt 1. des Straferkenntnisses:

… Selbst wenn man von der Anwendbarkeit der Verordnung ausgehen würde, so möge zwar in objektiver Hinsicht teilweise eine Verwirklichung der vorgeworfenen Delikte vorliegen, diese sind dem Beschuldigten jedoch subjektiv nicht vorwerfbar.

Der Beschuldigte ist sehr darum bemüht, sämtlichen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Selbst wenn diese Verstöße gegen Art. 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006

tatsächlich vorliegen würden, so hatte der Beschuldigte keine Möglichkeit, die vorgeschriebenen Ruhezeiten einzuhalten. Der Beschuldigte kann sich zwar an die einzelnen Fahrten nicht mehr erinnern, da diese bereits über ein Jahr zurückliegen, es ist jedoch so, dass es immer wieder vorkommt, dass entweder der Lenker eines Fahrzeuges im Stau steht bzw. in jener Minute, in der die vorgeschriebene Ruhezeit begonnen werden müsste, kein adäquater Rast- bzw. Parkplatz zur Verfügung steht. Insbesondere kann der Beschuldigte auch nicht sagen, ob er zuden jeweiligen Tatzeitpunkten den LKW überhaupt gelenkt hat.

Im Übrigen sind die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tatbestände nicht ausreichend konkretisiert im Sinne des § 48 VStG. Es wird hier lediglich der Beginn des 24-Stunden-Zeitraumes angeführt, nicht jedoch der genaue Zeitraum von wann bis wann das Fahrzeug vom Beschwerdeführer angeblich gelenkt wurde. Dies ist jedoch im Verwaltungsstrafverfahren notwendig, sodass das Straferkenntnis diesbezüglich mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet ist.

Im Übrigen ist diesbezüglich auf den Befund des technischen Amtssachverständigen Ing. J L vom 23.10.2017, GZ; 2017-164541/U zu verweisen. Bei den unter Punkt 1. angelasteten Verwaltungsübertretungen wurde von der Behörde der Durchführungsbeschluss der europäischen Kommission vom 07.06.2011 nicht berücksichtigt. Dieser Durchführungsbeschluss hätte jedoch berücksichtigt werden müssen und lägen dann aus verkehrstechnischer Sicht bei Berücksichtigung des Durchführungsbeschlusses keine Verstöße vor.

Weiters wurden auch hinsichtlich der Übertretung am 27.10.2016 und am 11.11.2016 vom Beschwerdeführer keine Angaben gemacht, wer das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt tatsächlich gelenkt hat, sodass schon die notwendige Feststellung der Behörde, dass das Fahrzeug bzw. die Übertretung dem Beschwerdeführer zuzurechnen ist fehlt und daher schon aus objektiver Hinsicht der vorgeworfene Verwaltungstatbestand nicht erfüllt ist.

Im Übrigen wurde entgegen dem Konkretisierungsverbot des § 48 VStG zu Punkt 1. weder ein Tatort noch eine Tatzeit bei der Übertretung angeführt, sodass auch aus diesem Grund das Straferkenntnis aufzuheben ist.

Zu Punkt 2. des Straferkenntnisses:

... Abgesehen, davon, dass dieser Vorwurf schon in sich widersprüchlich ist, da nach einer Lenkzeit von 00 Stunden und 21 Minuten denkunmöglicherweise eine Überschreitung der erlaubten Lenkzeit vorliegen kann, dies noch dazu im Ausmaß von 00 Stunden und 24 Minuten, entspricht auch dieser Vorwurf wiederum nicht dem Konkretisierungsgebot des § 48 VStQ.

Wiederum fehlt auch die Konkretisierung des Tatortes und der Tatzeit, sodass das Straferkenntnis in diesem Punkt ebenfalls ersatzlos zu beheben ist.

Zu Punkt 3. des Straferkenntnisses:

Die Behörde wirft dem Beschwerdeführer drei Übertretungen gemäß § 134 Abs 1 KFG iVm Artikel 34 Abs 3 EG-VO 165/2014 zu nachfolgenden Zeitpunkten vor:

28.10.2016 18:08 Uhr bis 29.10.2016 07:35 Uhr
02.11.2016 06.09 Uhr bis 03.11.2016 06:35 Uhr
04.11.2016 16:45 Uhr bis 06.11.2016 10:16 Uhr

Wiederum ist auf die mangelnde Konkretisierung des dem Beschuldigten vorgeworfenen Tatbestandes hinsichtlich Tatort und Tatzeit zu verweisen, sodass auch dieser Punkt des Straferkenntnisses ersatzlos zu beheben ist, da dieser mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet ist.

Im Übrigen kann vom Beschwerdeführer zu diesem Punkt nicht mit Sicherheit angegeben werden, warum die genannten Zeiträume nicht auf der Fahrerkarte eingetragen sind. Die angelasteten Taten liegen bereits mehr als ein Jahr zurück, weshalb dies nicht mehr mit € Sicherheit nachvollzogen werden kann. Es besteht auch durchaus die Möglichkeit, dass der Beschuldigte das Fahrzeug gar nicht verwendet hat.

Zu Punkt 4. des Straferkenntnisses:
Dem Beschuldigten wird vorgeworfen
Er habe am 16.11.2016 um 18:26 bis 18:44 Uhr die Fahrerkarte vor Ablauf des Arbeitstages entnommen und wirkte sich dies nicht auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Das Kraftfahrzeug wurde nicht bewegt

sowie

am 27.10,2016 von 20:42 Uhr bis 20:53 Uhr im Gerät keine Fahrerkarte benutzt. Das KFZ wurde 12 Minuten ohne Fahrerkarte bewegt

sowie

am 11.11.2016 von 06:06 Uhr bis 08:32 Uhr im Gerät keine Fahrerkarte benutzt
Hierzu ist festzuhalten, dass das Fahrzeug, wenn keine Fahrerkarte gesteckt war, von jedem bewegt hätte werden können. Die gegenständlichen Verstöße sind daher nicht vom Beschwerdeführer zu verantworten.

Wiederum wird jedoch auf die nicht ausreichende Konkretisierung des § 48 VStG verwiesen, da im Straferkenntnis wiederum weder die genaue Tatzeit, noch der Tatort bei dieser Übertretung angeführt sind. Es ist daher bereits aus diesem Grund das Straferkenntnis im gegenständlichen Punkt 4. ersatzlos zu beheben.

Im Übrigen stimmt der Vorwurf 11.11.2016 von 06:06 Uhr bis 08:32 Uhr nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Eine anfällige Lenkzeit in dieser Zeit am 11.11.2016 hätte keinerlei Verstöße gegen Lenk- und Ruhezeiten bewirkt (laut Vorwurf der Behörde im Ausmaß von 2 Stunden 26 Minuten).Diesbezüglich wird auch auf das technische Amtssachverständigengutachten des Ing. J L verwiesen, der diesbezüglich die Angaben des Beschwerdeführers stutzt (siehe Befund vom 23,10.2017, Seite 4, zu Punkt 13),

Zu Punkt 5. des Straferkenntnisses:

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe am 21.11.2016 um 05:31 Uhr das im Fahrzeug eingebaute Gerät nicht richtig verwendet, da am Beginn und am Ende des Arbeitstages das Symbol des Landes wo der Arbeitstag begonnen bzw. beendet worden ist, eingetragen sein müsse. Der Beschwerdeführer habe es unterlassen die Eintragung „Symbol des Landes bei Arbeitsbeginn" durchzuführen.
Das gegenständliche Fahrzeug wurde, soweit es vom Beschwerdeführer verwendet wurde, so wie auch von allen anderen Mitarbeitern, immer nur innerhalb des Landes Österreichs bewegt. Offenbar dürfte das Gerät, aus welchen Gründen auch immer, die Eingabe nicht übernommen haben bzw. aufgrund eines technischen Defektes nicht richtig funktioniert haben. Eine technische Störung des Gerätes kann jedoch dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden.

Selbst wenn nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes dieses Vergehen dem Beschwerdeführer sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht tatsächlich anzulasten wäre, ist dieser Verstoß dermaßen geringfügig und hegt bereits über ein Jahr zurück, sodass liier jedenfalls mit einer Ermahnung vorgegangen werden kann, da die durch diese Bestimmung allenfalls geschützten Rechtsgüter keinesfalls beeinträchtigt wurden,

Zur Strafbemessung:

Zur Strafbemessung ist anzuführen, dass von der Behörde erster Instanz keinerlei Ausführungen zu allfälligen Erschwerungs- oder Milderungsgründen gemacht wurden. Festzuhalten ist jedenfalls, dass es sich großteils um sehr geringe Verstöße handelt und das Ausmaß der mit den Taten, allenfalls verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt werden muss, Keine der angelasteten Verstöße haben nachteilige Folgen nach sich gezogen.
Zu berücksichtigen ist auch die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers. Da der Eigenart, des Verwaltungsstrafrechtes folgend auch die §§ 32-35 StGB sinngemäß anzuwenden sind, ist jedenfalls vom Landesverwaltungsgericht bei der Strafbemessung noch mildernd zu berücksichtigen die doch sehr lange Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr.“

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der – soweit ersichtlich bislang unbescholtene – Bf war im Tatzeitpunkt Fahrer eines LKWs, welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, für die Firma M E GmbH, die laut Gewerberegisterauszug, ein Gütertransportgewerbe betreibt. Fernfahrten wurden vom Bf nicht vorgenommen, dh der Bf beendete seine Fahrten am Firmensitz und begab sich im Anschluss nach Hause.

Am 21.11.2016 um 09:58 Uhr wurde der Bf als Lenker des og LKW mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde S auf der B x bei StrKm. 17,7 angehalten und einer Kontrolle unterzogen.

Bei dieser wurde festgestellt, dass der Bf nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten hat, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Ein 24-Stundenzeitraum begann am 27.10.2016 um 06.10 Uhr, ein weiterer am 11.11.2016 um 06.29 Uhr. Nicht festgestellt werden kann, dass der Bf im Rahmen des am 14.11.2016 um 06.20 Uhr beginnenden 24-Stundenzeitraumes eine unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden genommen hat.
Von 28.10.2016, 18.08 Uhr bis 29.10.2016, 07.35 Uhr hat es der Bf, obwohl er sich als Fahrer nicht im Fahrzeug aufgehalten hat, unterlassen, die in Absatz 5, Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Gleiches gilt für den Zeitraum vom 2.11.2016, 06.09 Uhr bis 3.11.2016, 06.35 Uhr sowie für den Zeitraum vom 4.11.2016, 16.45 Uhr bis 6.11.2016, 10.16 Uhr.
Am 7.11.2016 wurde von 13.01 Uhr bis 7.11.2016 um 19.31 Uhr erst nach einer Lenkzeit von 04 Stunden und 37 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderungen eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt.
Nicht festgestellt werden kann, dass der Bf am 16.11.2016 die Fahrerkarte von 18.26 bis 18.44 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen hat. Nicht festgestellt werden kann, dass der Bf am 27.10.2016 von 20.42 Uhr bis 20.53 Uhr das KFZ ohne Fahrerkarte bewegt hat. Nicht festgestellt werden kann weiters, dass der Bf am 11.11.2016 von 06.06 Uhr bis 08.32 Uhr keine Fahrerkarte benutzt hat.
Schließlich hat der Bf am 21.11.2016 um 05.31 Uhr den im Fahrzeug eingebauten digitalen Fahrtschreiber nicht richtig verwendet, da die Eintragung "Symbol des Landes bei Arbeitsbeginn" nicht durchgeführt wurde.

c.2) Soweit der oben festgestellte Sachverhalt strittig ist, ergibt sich dieser aufgrund folgender Überlegungen:

Da der DAKO-Auswertung zu entnehmen ist, dass der Bf am 15.11.2016 erst um 06:55 Uhr zu lenken begonnen hat, konnte nicht festgestellt werden, dass der Bf im Rahmen des am 14.11.2016 um 06.20 Uhr beginnenden 24-Stundenzeitraumes eine unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden genommen hat.

Nicht festgestellt werden konnte weiters, dass der Bf am 27.10.2016 von 20.42 Uhr bis 20.53 Uhr das KFZ ohne Fahrerkarte bewegt hat. Hier hat der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung glaubwürdig und nachvollziehbar dargelegt, dass er die Arbeit bereits zuvor beendet hat und das Fahrzeug wohl nur am Firmengelände von einer anderen Person bewegt worden sei.

Nicht festgestellt werden konnte zudem, dass der Bf am 11.11.2016 von 06.06 Uhr bis 08.32 Uhr keine Fahrerkarte benutzt hat; wie der DAKO-Auswertung und dem Gutachten des ASV (Seite 4) zu entnehmen, fand eine derartige Bewegung des LKW ohne Fahrerkarte am 12.11.2016 statt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3 brachte der Bf in der mündlichen Verhandlung vor, dass er, da erst mit Beginn des Steckens der Fahrerkarte die Arbeitszeit beginnen würde, dies getan habe und im Zuge des anschließenden Warmlaufenlassens des Fahrzeuges dieses überprüft habe. Die unterlassene Eintragung der entsprechenden Eingaben begründete der Bf glaubhaft und nachvollziehbar damit, dass nach ca. 1 Minute nach Stecken der Fahrerkarte die Eingabemöglichkeit beim Fahrtenschreiber erlischt und er an zu den vorgeworfenen Zeiten auf die Eintragungen schlichtweg vergessen habe.

In Bezug auf die in Spruchpunkt 4 angelasteten Übertretungen am 27.10.2016 und am 16.11.2016 hat der Bf glaubhaft erklärt, dass er die Arbeit an diesen Tagen bereits zuvor beendet hat und das Fahrzeug wohl nur am Firmengelände von einer anderen Person bewegt worden sei. Es ist im Hinblick auf den 16.11.2016 für das Landesverwaltungsgericht auch nicht ersichtlich, inwiefern es für den Bf von Vorteil gewesen wäre, hätte er die Fahrerkarte bei dem von der Behörde angenommenen Dienstzeitende früher entnommen, da eine Nichtentnahme der Karte keine Übertretungen zur Folge gehabt hätte. Am 27.10.2016 erscheint glaubhaft, dass der Bf gegen 19:45 Uhr die Arbeit beendet hat, und er somit nicht etwa eine Stunde zugewartet hat, um dann das Fahrzeug in der Dauer von 12 Minuten zu bewegen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Z 1 der Lenker/innen-Ausnahmeverordnung werden die Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugen, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne Lenker bzw. Lenkerin angemietet werden, sofern auf das Arbeitsverhältnis das AZG anzuwenden ist, von der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 gemäß Artikel 3 Abs. 2 sowie von der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gemäß Artikel 13 Abs. 1 zur Gänze freigestellt:

Art. 8 Abs 1 VO EG 561/2006 zufolge muss der Fahrer tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten. Abs 2 leg cit nach muss der Fahrer innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende einer vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben. Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen. Zwischen zwei Wochenruhezeiten dürfen drei verkürzte Tagesruhezeiten in Anspruch genommen werden.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hat ein Fahrer nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigsten 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

Gemäß Artikel 34 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 165/2014 benutzen die Fahrer für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird nicht vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist anderweitig zulässig. Schaublätter oder Fahrerkarten dürfen nicht über den Zeitraum, für den sie bestimmt sind, hinaus verwendet werden.

Gemäß Artikel 34 Abs. 3 lit b der Verordnung (EG) Nr. 165/2014 muss der Fahrer, wenn er sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eintragen.

Gemäß Artikel 34 Abs. 7 lit b der Verordnung (EG) Nr. 165/2014 gibt der Fahrer in den digitalen Fahrtenschreiber das Symbol des Landes ein, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beginnt, und das Symbol des Landes, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beendet.

Gemäß § 134 Abs. 1b KFG werden die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Richtlinie 2009/5/EG AblNr. L 29 vom 30. Jänner 2009, Seite 45, nach ihrer Schwere in drei Kategorien (sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro und im Fall eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Art. 5 bis 8 und 10 des europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonal (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

b) Einleitend ist festzuhalten, dass die Firma M E GmbH, wie dem Gewerberegisterauszug zu entnehmen ist, ein Gütertransportgewerbe und kein Landschafts- oder Gartenbaugewerbe betreibt, weshalb die Ausnahmebestimmung des § 2 Z 1 L-AVO schon deshalb nicht zur Anwendung gelangt. Entgegen dem Beschwerdevorbringen gilt zudem gemäß § 134 Abs. 1a KFG bei derartigen Übertretungen als Tatort der Ort der Betretung im Inland (vgl auch VwGH 28.03.2003, 2002/02/0140) und ist es auch nicht erforderlich, bei den Übertretungen im Detail Näheres anzugeben, da die Formulierung ausreicht, um den Bf vor einer neuerlichen Verfolgung zu schützen bzw. wird er nicht in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt.

Die Vorbringen des Bf, wie etwa er habe keinen adäquaten Parkplatz gehabt, sei in einen Verkehrsstau geraten oder ähnliches, sind lediglich allgemeiner Natur und vermochten keinen Bezug zu den angelasteten Übertretungen herzustellen.

Zu Spruchpunkt 1 ist festzuhalten, dass aufgrund obiger Feststellungen der objektive Tatbestand des Art 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006 als erfüllt anzusehen ist und im Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen sind, welche die subjektive Tatseite ausschließen würden. Hinsichtlich des in der mündlichen Verhandlung erstatteten Vorbringens des Bf, dass laut der Erklärung der Kommission (ABl L 102/44) eine Unterschreitung der täglichen oder wöchentlichen Mindestruhezeit um nicht mehr als 20 % lediglich einen geringfügigen Verstoß darstellen soll, ist festzuhalten, dass, wie schon diesem Schreiben zu entnehmen ist, die Kommission ihr Möglichstes tun wird, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des AETR entsprechend angepasst werden. Dies ist jedoch soweit ersichtlich nicht geschehen, weshalb bei der Übertretung am 11.11.2016 von

einem schwerwiegenden Verstoß auszugehen ist. Bei der Übertretung vom 27.10.2016 handelt es sich um einen geringfügigen Verstoß. Hinsichtlich der Strafbemessung liegen daher ein schwerwiegender sowie ein geringfügiger Verstoß vor, die Mindeststrafe für den schwerwiegenden Verstoß beträgt 200 Euro. Eine von der belangten Behörde verhängte Strafe in der Höhe von 20 Euro für den zusätzlich vorliegenden geringen Verstoß vermag vom Verwaltungsgericht, auch unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit des Bf und der langen Verfahrensdauer, nicht als rechtswidrig erkannt zu werden.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 wurde dem Bf angelastet „[a]m 7.11.2016 wurde von 13.01 Uhr bis 7.11.2016 um 19.31 Uhr erst nach einer Lenkzeit von 00 Stunden 21 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderungen eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 00 Stunden und 24“. Richtigerweise wurde am 7.11.2016 von 13.01 Uhr bis 7.11.2016 um 19.31 Uhr erst nach einer Lenkzeit von 04 Stunden und 37 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderungen eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Der Tatvorwurf lässt sich daher nicht nachvollziehen bzw. ist nicht feststellbar, wann der Bf gelenkt bzw. geruht haben soll und es ist daher ein Widerspruch zu § 44a VStG gegeben, welcher aufgrund eingetretener Verfolgungsverjährung auch nicht mehr korrigiert werden kann.

Im Hinblick auf Spruchpunkt 3 hat der Bf die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt. Der Bf hat – siehe Punkt III.c.2) – nachvollziehbar erklärt, wieso er an den relevanten Tagen keine entsprechenden Nachträge vorgenommen hat. Es erscheint daher sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit des Bf und der langen Verfahrensdauer, nicht notwendig, die vom Gesetzgeber vorgesehene Mindeststrafe in der Höhe von 300 Euro in dem von der Behörde vorgenommenen Ausmaß zu überschreiten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch die nunmehr gewählte Strafhöhe den Bf in Hinkunft von der Begehung ähnlicher Delikte abhalten wird, zumal dieser nicht mehr als LKW-Fahrer tätig ist.

Hinsichtlich Spruchpunkt 4 ist bezüglich der dem Bf vorgeworfenen Übertretung am 11.11.2016 festzuhalten, dass diese, wie der DAKO Auswertung zu entnehmen ist, am 12.11. stattgefunden hat und diesbezüglich Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Im Hinblick auf die dem Bf angelasteten Verstöße am 16.11. bzw. am 27.10. hat der Bf glaubhaft und nachvollziehbar und schlüssig– siehe ebenfalls wieder Punkt III.c.2) erklärt –, dass er die Arbeit an diesen Tagen bereits zuvor beendet hat und das Fahrzeug wohl nur am Firmengelände von einer anderen Person bewegt worden sei. Der Spruchpunkt ist daher ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen.

Hinsichtlich Spruchpunkt 5 ist die Verwirklichung des objektiven sowie des subjektiven Tatbestandes nicht näher zu erläutern. bringt der Bf vor, dass das Gerät lediglich nach dem Land, in dem gefahren wird, frage, wenn die Fahrerkarte

zuvor entfernt worden sei. Es reicht nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes aus, die lediglich einmalige Nichteintragung des Symbols des Landes bei Arbeitsbeginn bei einem Fahrzeug, welches ohnehin nur im Inland bewegt wird, mit einer Ermahnung zu ahnden, zumal der Bf nachvollziehbar dargelegt hat, dass der Fahrtenschreibe lediglich nach dem Land, in dem gefahren werde, frage, wenn die Fahrerkarte zuvor entfernt worden sei. Da das am Tattag nicht der Fall gewesen ist, sei er auch nicht weiter gefragt und deshalb habe an dem entsprechenden Tag auch keine Eintragung stattgefunden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Verfahren ausschließlich Sachverhaltsfragen zu klären waren und diesen keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer